

Info FK-032

Emissions-Grenzwerte für Holzfeuerungen

Auszug aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Art. 13 Emissionsmessungen und -kontrollen

¹ Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen.

² Die erste Messung oder Kontrolle soll wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen.

³ In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Feuerungen alle zwei Jahre zu wiederholen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

⁴ Bei Anlagen, aus denen erhebliche Emissionen austreten können, ordnet die Behörde die kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Emissionen oder einer anderen Betriebsgrösse an, welche die Kontrolle der Emissionen ermöglicht.



Art. 14 Durchführung der Messungen

¹ Die Messungen müssen die für die Beurteilung wichtigen Betriebszustände erfassen. Wenn nötig legt die Behörde Art und Umfang der Messung sowie die zu erfassenden Betriebszustände fest.

Art. 15 Beurteilung der Emissionen

¹ Die gemessenen Werte sind auf die in Anhang 1 Ziffer 23 festgelegten Bezugsgrössen umzurechnen.

³ Bei Abnahme- und Kontrollmessungen gelten die Emissionsbegrenzungen als eingehalten, wenn keiner der nach Absatz 2 bestimmten Mittelwerte den Grenzwert überschreitet.

⁵ Die Emissionen während der An- und Abfahrzeiten der Anlage werden von der Behörde unter Berücksichtigung der besonderen Umstände beurteilt.

Art. 16 Umgehungsleitungen und Betriebsstörungen

¹ Eine Umgehungsleitung zum Schutze von Abgasreinigungsanlagen darf nur mit Zustimmung der Behörde verwendet werden.

² Können durch die Verwendung von Umgehungsleitungen oder bei Betriebsstörungen erhebliche Emissionen auftreten, so legt die Behörde fest, welche Massnahmen zu treffen sind.

521 Anlage- und Brennstoffart

¹ In Holzfeuerungen dürfen nur Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 verbrannt werden, die aufgrund ihrer Art, Qualität und Feuchtigkeit für das Verbrennen in diesen Anlagen geeignet sind.

522 Emissionsgrenzwerte

¹ Die Emissionen von Feuerungen, die mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Holzfeuerungsanlagen nach Feuerungswärmeleistung		< 70 kW < 500 kW	> 70 kW < 1 MW	> 500 kW < 1 MW	> 1 MW < 1 MW	> 10 MW
Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von	%vol	13	13	13	11	11
Feststoffe insgesamt:	mg/m ³	-	50 ¹	20	20	10
Kohlenmonoxid (CO) Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. a und b	mg/m ³	4000 ²	500	500	250	150
Kohlenmonoxid (CO) Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c (Restholzfeuerungen)	mg/m ³	1000	500	500	250	150
Stickoxide (NO _x), angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	mg/m ³	³	³	³	³	150
gasförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C)	mg/m ³	-	-	-	-	50
Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak ⁴	mg/m ³	-	-	-	30	30

Hinweise:

- Die Angabe eines Strichs in der Tabelle bedeutet, dass weder nach Anh. 3 noch nach Anh. 1 eine Begrenzung vorgeschrieben ist.

¹ Feststoff-Grenzwert für handbeschickte Stückholzkessel für Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a mit einer Feuerungswärmeleistung bis 120 kW: 100 mg/m³.

² Gilt nicht für Zentralheizungsherde.

³ Siehe Stickoxid-Grenzwert Anh. 1 Ziff. 6 Bst. d. (Stoffklasse 4; 250 mg/m³ bei einem Massenstrom > 2500 g/h).

⁴ Diese Emissionsbegrenzung ist nur für Feuerungsanlagen mit Entstickungseinrichtung von Bedeutung.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Anforderungen an neue handbeschickte Feuerungen nach Ziffer 523.

³ Die Behörde legt die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für Chlorverbindungen und für organische gas-, dampf-, oder partikelförmige Stoffe nach Artikel 4 fest; die Emissionsbegrenzungen für Chlorverbindungen nach Anhang 1 Ziffer 6 sowie die Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 7 gelten nicht.

523 Besondere Anforderungen an handbeschickte Feuerungen

Handbeschickte Heizkessel, welche die Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 522 bei 30 Prozent Nennwärmeleistung nicht einhalten können, müssen mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden, der mindestens die Hälfte der bei Nennwärmeleistung pro Charge abgegebenen Wärmeenergie aufnehmen kann.

Abteilung Luft, Lärm und Strahlung
Fachbereich Feuerungen und
stationäre Verbrennungsmotoren
Hans Michel Tel. 081 257 29 94